

Zustellungsurkunde

Rhenus Port Logistics Rhein-Main
GmbH & Co. KG
Hafenstraße 16-22
63450 Hanau

Geschäftszeichen: 0029-IV-F 42.1-100.h.46-00061#2024-00001
Ihr Ansprechpartner/in: Kathrin Weber
Telefon/ Fax: 069 2714 - 3976
E-Mail: Kathrin.Weber@rpda.hessen.de
Datum: 7. Juli 2026

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

1.

Auf Antrag vom 11. August 2025, zuletzt geändert am 2. Juli 2026, wird der

Rhenus Port Logistics Rhein-Main GmbH & Co. KG
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Sebastian Ebert,
Hafenstraße 16-22
63450 Hanau

- im Folgenden Antragstellerin genannt -

nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in	Hanau
Gemarkung	Hanau
Flur	72
Flurstück	1-7
Rechts- und Hochwert	32U, E 494356 / N 5551688

die bestehende Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen wesentlich zu ändern und geändert zu betreiben.

Zukünftig ist die Anlage den Ziffern 8.12.1.1, 8.12.2, 8.12.3.1, 8.15.1 und 8.15.3 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zugeordnet.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt VI. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung umfasst die nachfolgenden, wesentlichen Änderungen der Anlage:

a. Erweiterung der Anlagenkapazität

- Erhöhung der Annahmekapazität zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen auf 300.000 Tonnen pro Jahr (t/a).
- Erhöhung der Annahmekapazität zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von gefährlichen Abfällen auf 100.000 t/a.
- Erhöhung der maximalen Lagermenge für nicht gefährliche Abfälle auf 63.400 t.
- Erhöhung der maximalen Lagermenge für gefährliche Abfälle auf 7.440 t.

b. Anpassung des Abfallkatalogs (Anlagen In- und Output):

- Erweiterung des Abfallkatalogs um die nachfolgenden, nicht gefährlichen und gefährlichen Abfälle:

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	Abfallbezeichnung
17 04 05	Eisen und Stahl
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt.
19 13 01*	Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten

- Reduzierung des Abfallkatalogs um den nachfolgenden, gefährlichen Abfall:

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	Abfallbezeichnung
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte

c. Erweiterung der flächigen Ausdehnung der Anlage und bauliche Änderungen:

- Erweiterung der Anlage um den Bereich des ehemaligen Verwaltungsgebäudes und Getreidesilos I.
- Errichtung und Betrieb neuer, nicht überdachter Lagerboxen (für trimodalen Umschlag).
- Modernisierung und Erweiterung der bestehenden Lagerboxen.
- Erneuerung/Verlegung der Entwässerungseinrichtungen.

2.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Die Kosten belaufen sich auf **28.381,25 €** (i.B.: Zwei-Acht-Drei-Acht-Eins-Komma-Zwei-Fünf EURO).

II. Inhaltsverzeichnis

- I. Genehmigungsbescheid
- II. Inhaltsverzeichnis
- III. Maßgebliches BVT-Merkblatt
- IV. Antragsunterlagen
- V. Eingeschlossene Entscheidungen
- VI. Nebenbestimmungen gem. §12 BImSchG
 - 1. Allgemeines
 - 2. Abfallwirtschaft, Abfallvermeidung /-verwertung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG
 - 3. Anlagenbezogener Gewässerschutz
 - 4. Arbeitsschutz/-sicherheit
 - 5. Bauordnungsrecht
 - 6. Brand- und Katastrophenschutz
 - 7. Immissionsschutz (Lärm)
 - 8. Sicherheitsleistung
- VII. Hinweise
- VIII. Begründung
- IX. Kostenentscheidung und -festsetzung
- X. Rechtsbehelfsbelehrung

III. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das BVT-Merkblatt über beste verfügbare Techniken für Abfallbehandlungsanlagen (Stand: August 2018), veröffentlicht vom [Umweltbundesamt](#).

IV. Antragsunterlagen

Vorbemerkung: Der Antrag vom 11. August 2025 wurde am 14. November 2025, am 18. Dezember 2025 und zuletzt am 2. Juli 2026 ergänzt. Änderungen gegenüber der Ursprungsfassung sind in den Antragsunterlagen mit blauer Schrift kenntlich gemacht.

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

Anlage 1

a. Antrag vom 11. August 2025

		Seite(n)
1. Antrag		1
1.1	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	1 8

	Seite(n)
1.1.1 Formular 1/1.2: Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	10
1.1.2 Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten	11
1.2 Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	
2. Verzeichnis der Antragsunterlagen	1
3. Kurzbeschreibung	1
3.1 Allgemeine Angaben zum Vorhaben	1
3.2 Antragsgegenstand	3
3.3 Betriebsbeschreibung	5
3.4 Auswirkungen des Betriebs der Anlage	6
4. Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	1
5. Standort und Umgebung der Anlage	1
5.1 Übersichtslageplan (M 1 : 5.000)	3
5.2 Lageplan mit Darstellung des Bestands – Werksplan (M 1 : 500)	4
5.3 Lageplan mit Darstellung der geplanten baulichen Änderungen (M 1 : 500)	5
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	1
6.1 Betriebsbeschreibung	1
6.1.1 Allgemeine Angaben und genehmigungsrechtliche Einordnung	1
6.1.2 Betriebsorganisation	2
6.1.3 Betriebsablauf – Lagerung und Umschlag	2
6.1.4 Vorhandene bauliche und betriebliche Einrichtungen	4
6.2 Beantragte bauliche und betriebliche Änderungen	6
6.2.1 Bauliche Änderungen – Erweiterung der Anlage	6
6.2.2 Betriebliche Änderungen – Erhöhung der Kapazität der Anlage	7
6.3 Betriebseinheiten	9
6.4 Formular 6/1: Betriebseinheiten	10
6.5 Formular 6/2: Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u. ä.	11
6.6 Formular 6/3: Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc.	12
6.7 Anlage-1 zu Abschnitt 6: Technisches Datenblatt „Nebelkanone“	13
6.8 Anlage-2 zu Abschnitt 6: Technische Datenblätter für die eingesetzten Geräte und Maschinen	14
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	1
7.1 Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge	2
7.2 Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	6
7.3 Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle	10
7.4 Formular 7/5: Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb	11
8. Luftreinhaltung	1
8.1 Maßnahmen zur Luftreinhaltung	1
8.2 Immissionsprognose für Staub und Staubinhaltsstoffe	1
8.3 Anlage-1 zu Kapitel 8: Immissionsprognose für Staub und Staubinhaltsstoffe für Abfallumschlag im Hanauer Hafen – Bericht Nr. M181761/01 der Müller-BBM Industry Solutions GmbH	118
9. Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	1
9.1 Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	2
9.2 Formular 9/2: Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	8
10. Abwasserentsorgung	1
10.1 Allgemeine Angaben	1

	Seite(n)
10.2 Entwässerungsplan	2
10.3 Formular 10: Abwasserdaten	3
11. Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	1
11.1 Besondere Anforderungen an Zwischenlager (in Anlehnung an die Deponieverordnung - DepV)	1
11.2 Einhaltung der Anforderungen an Zwischenlager.	2
11.3 Erfüllung der Nachweis- und Registerpflichten	3
11.4 Berechnung der erforderlichen Höhe der Sicherheitsleistung	4
11.5 Formular 11: Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen	6
11.6 Anlage zum Formular 11: Berechnung der erforderlichen Höhe der Sicherheitsleistung	10
12. Abwärmenutzung	1
13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	1
13.1 Anlage-1 zu Kapitel 13 Detaillierte Geräuschimmissionsprognose nach TA Lärm Bericht Nr. M182174/01 der Müller BBM Industry Solutions GmbH	40
14. Anlagensicherheit – Schutz der Allgemeinheit, Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	1
15. Arbeitsschutz	1
15.1 Allgemeine Angaben	1
15.2 Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung	2
15.3 Formular 15/3: Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	4
16. Brandschutz	1
16.1 Formular 16/1.1: Brandschutz für die Anlage zum Umschlag und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen	2
16.2 Formular 16/1.2: Brandschutz für die Anlage zum Umschlag und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen	3
16.3 Anlage-1 zu Kapitel 16 – Brandschutzkonzept; Gutachten Nr.: 127-01-25, Sachverständigenbüro für vorbeugenden Brandschutz	6
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 63 ff. Wasserhaushaltsgesetz - WHG)	1
17.1 Vorgesehene bauliche und betriebliche Änderungen	1
17.2 Gutachten zum Nachweis der Eignung der vorgesehenen Ausführung der Dichtflächen	1
17.3 Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG	2
17.4 Anlage-1 zu Kapitel 17 Gutachten vom 16.02.2025 zum Nachweis der Eignung zur Ausführung der Dichtflächen für die Lagerung und Umschlag von festen Abfällen als Schüttgut Dipl.-Ing. Sabine Lemke, Perakus Technische Sachverständigen Organisation e. V	14
18. Bauantrag / Bauvorlagen	1
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz	1
20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	1
20.1 Formular 20/2: "Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 UVPG"	2
21. Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1
22. Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser	1

b. Erste Änderung vom 14. November 2025

	Seite(n)
4. Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	1
5. Standort und Umgebung der Anlage	1
5.1 Beschreibung des Standortes und der Umgebung der Anlage	1
5.2 Verkehrsuntersuchung	2
5.3 Anlage-1 zum Abschnitt 5: Übersichtslageplan (M 1 : 5.000)	3
5.4 Anlage-2 zum Abschnitt 5: Lageplan mit Darstellung des Bestands - Werksplan (M 1 : 500)	4
5.5 Anlage-3 zum Abschnitt 5: Lageplan mit Darstellung der geplanten baulichen Änderungen (M 1 : 500)	5
5.6 Anlage-4 zum Abschnitt 5: Verkehrsuntersuchung -Gutachten der IMB-Plan Ingenieurgesellschaft für Verkehr und Stadtplanung mbH vom Nov. 2025	6
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	1
6.2.2.1 Zeitweilige Lagerung und Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen	7
6.2.2.2 Zeitweilige Lagerung und Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen (Altmetalle/Schrott: RA31, RA38, RA 39 und RA46) in den Lagerboxen 1.1 und 1.2	8
6.2.2.3 Zeitweilige Lagerung und Umschlag von gefährlichen Abfällen	10
8. Luftreinhaltung	1
8.1 Maßnahmen zur Luftreinhaltung	1
8.2 Immissionsprognose für Staub und Staubinhaltsstoffe	2
8.3 Anlage-1 zu Kapitel 8: Immissionsprognose für Staub und Staubinhaltsstoffe für Abfallumschlag im Hanauer Hafen – Bericht Nr. M181761/01 vom 10.11.2025 der Müller-BBM Industry Solutions GmbH	2
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 63 WHG)	1
17.1 Vorgesehene bauliche und betriebliche Änderungen	1
17.2 Gutachten zum Nachweis der Eignung der vorgesehenen Ausführung der Dichtflächen	1
17.3 Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG	2
17.4 Anlage-1 zu Kapitel 17 Gutachten vom 16.02.2025 zum Nachweis der Eignung zur Ausführung der Dichtflächen für die Lagerung und Umschlag von festen Abfällen als Schüttgut Dipl.-Ing. Sabine Lemke, Perakus Technische Sachverständigen Organisation e. V	6
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz	1
19.1 Naturschutz	1

c. Zweite Änderung vom 18. Dezember 2025

	Seite(n)
5. Standort und Umgebung der Anlage	1
5.7 Anlage-5 zum Kapitel 5: Ergänzende Informationen vom 05.12.2025 zur Verkehrsuntersuchung - Gutachten der IMB-Plan vom Nov. 2025	7
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	1

d. Dritte Änderung vom 2. Juli 2026

	Seite(n)
13.2 Anlage-2 zu Kapitel 13 Ergänzende Klarstellung zur Geräuschimmissionsprognose der Müller BBM Industry Solutions GmbH vom 02.07.2026	1

V. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren, 9. BlmSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BlmSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Hierbei handelt es sich um die Baugenehmigung im Sinne von § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO).

VI. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Betreiberin der Anlage hat zwei Wochen vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dez. IV/F 42.1, Gutleutstr. 114, 60327 Frankfurt schriftlich Mitteilung vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme zu machen.

1.2

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstiger Zulassungen gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.3

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.4

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie die dazugehörenden, in Abschnitt IV. genannten Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.5

Dem Betriebspersonal sind die für den Betrieb der geänderten Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

1.6

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

1.7

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der in Abschnitt IV. genannten Unterlagen und den in Abschnitt VI. festgesetzten Nebenbestimmungen, so gelten die letzteren.

1.8

Die Anlagenbetreiberin hat dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dez. IV/F 42.1, Gutleutstr. 114, 60327 Frankfurt unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

1.9

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung der genehmigten Anlagenänderung begonnen wird oder nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird.

1.10

Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

2. Abfallwirtschaft, Abfallvermeidung /-verwertung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG

2.1

In der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen dürfen die nachfolgend genannten Abfälle gelagert und umgeschlagen werden (die gemäß diesem Bescheid vorgenommenen Änderungen im Abfallkatalog sind rot markiert):

a. INPUT

Nr. intern: INPUT	Abfallbezeichnung nach AVV Abfallschlüssel nach AVV
Nicht gefährliche Abfälle	
RA 1	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen Abfallschlüssel: 01 04 08
RA 2	Abfälle von Sand und Ton Abfallschlüssel: 01 04 09
RA 3	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen. Abfallschlüssel: 01 04 11
RA 4	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, unter 10 01 04* fällt Abfallschlüssel: 10 01 01
RA 5	Filterstäube aus Kohlefeuerung Abfallschlüssel: 10 01 02
RA 6	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form. Abfallschlüssel: 10 01 05
RA 7	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14* fallen Abfallschlüssel: 10 01 15

Nr. intern: INPUT	Abfallbezeichnung nach AVV Abfallschlüssel nach AVV
RA 8	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke Abfallschlüssel: 10 01 25
RA 9	unbearbeitete Schlacke Abfallschlüssel: 10 02 02
RA 10	Ofenschlacke Abfallschlüssel: 10 09 03
RA 11	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05* fallen Abfallschlüssel: 10 09 06
RA 12	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07* fallen Abfallschlüssel: 10 09 08
RA 13	Ofenschlacke Abfallschlüssel: 10 10 03
RA 14	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05* fallen Abfallschlüssel: 10 10 06
RA 15	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07* fallen Abfallschlüssel: 10 10 08
RA 16	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11* fällt Abfallschlüssel: 10 11 12
RA 17	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen) Abfallschlüssel: 10 12 08
RA 18	Betonabfälle (nur in festem Aggregatzustand, keine Be-tonschlämme) Abfallschlüssel: 10 13 14
RA 19	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16* fallen Abfallschlüssel: 12 01 17
RA 20	Verpackungen aus Kunststoff Abfallschlüssel: 15 01 02
RA 21	Verpackungen aus Metall Abfallschlüssel: 15 01 04
RA 22	Gemischte Verpackungen Abfallschlüssel: 15 01 06
RA 23	Verpackungen aus Glas Abfallschlüssel: 15 01 07
RA 24	Glas Abfallschlüssel: 16 01 20
RA 25	Beton Abfallschlüssel: 17 01 01
RA 26	Ziegel Abfallschlüssel: 17 01 02
RA 27	Fliesen, Ziegel und Keramik Abfallschlüssel: 17 01 03

Nr. intern: INPUT	Abfallbezeichnung nach AVV Abfallschlüssel nach AVV
RA 28	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen Abfallschlüssel: 17 01 07
RA 29	Glas Abfallschlüssel: 17 02 02
RA 30	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen Abfallschlüssel: 17 03 02
RA 31	Eisen und Stahl Abfallschlüssel: 17 04 05
RA 32	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen Abfallschlüssel: 17 05 04
RA 33	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05* fällt Abfallschlüssel: 17 05 06
RA 34	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07* fällt Abfallschlüssel: 17 05 08
RA 35	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen Abfallschlüssel: 17 08 02
RA 36	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen Abfallschlüssel: 17 09 04
RA 37	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11* fallen Abfallschlüssel: 19 01 12
RA 38	Eisenmetalle Abfallschlüssel: 19 12 02
RA 39	Nichteisenmetalle Abfallschlüssel: 19 12 03
RA 40	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06* fällt; Abfallschlüssel: 19 12 07
RA 41	Glas Abfallschlüssel: 19 12 05
RA 42	Mineralien (z.B. Sand, Steine) Abfallschlüssel: 19 12 09
RA 43	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen Abfallschlüssel: 19 12 12
RA 44	Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01* fallen Abfallschlüssel: 19 13 02
RA 45	Glas Abfallschlüssel: 20 01 02
RA 46	Metalle Abfallschlüssel: 20 01 40
RA 47	Boden und Steine Abfallschlüssel: 20 02 02

Nr. intern: INPUT	Abfallbezeichnung nach AVV Abfallschlüssel nach AVV
RA 48	Straßenkehrsicht Abfallschlüssel: 20 03 03
Summe Eingänge nicht gefährliche Abfälle: 300.000 t/a	

Gefährliche Abfälle	
RAG 1	Kohlenteerhaltige Bitumengemische Abfallschlüssel: 17 03 01*
RAG 2	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten Abfallschlüssel: 17 05 03*
RAG 3	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält Abfallschlüssel: 17 05 05*
RAG 4	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält Abfallschlüssel: 17 05 07*
RAG 5	Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten Abfallschlüssel: 19 13 01*
Summe Eingänge gefährliche Abfälle: 100.000 t/a	

b. OUTPUT

Nr. intern: OUTPUT	Abfallbezeichnung nach AVV Abfallschlüssel nach AVV
Nicht gefährliche Abfälle	
AV 1	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen , die unter 01 04 07* fallen Abfallschlüssel: 01 04 08
AV 2	Abfälle von Sand und Ton Abfallschlüssel: 01 04 09
AV 3	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen. Abfallschlüssel: 01 04 11
AV 4	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, unter 10 01 04* fällt. Abfallschlüssel: 10 01 01
AV 5	Filterstäube aus Kohlefeuerung Abfallschlüssel: 10 01 02
AV 6	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form. Abfallschlüssel: 10 01 05

Nr. intern: OUTPUT	Abfallbezeichnung nach AVV Abfallschlüssel nach AVV
AV 7	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14* fallen Abfallschlüssel: 10 01 15
AV 8	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke Abfallschlüsselnummer 10 01 25
AV 9	unbearbeitete Schlacke Abfallschlüssel: 10 02 02
AV 10	Ofenschlacke Abfallschlüssel: 10 09 03
AV 11	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05* fallen Abfallschlüssel: 10 09 06
AV 12	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07* fallen Abfallschlüssel: 10 09 08
AV 13	Ofenschlacke Abfallschlüssel: 10 10 03
AV 14	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05* fallen Abfallschlüssel: 10 10 06
AV 15	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07* fallen Abfallschlüssel: 10 10 08
AV 16	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11* fällt Abfallschlüssel: 10 11 12
AV 17	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen) Abfallschlüssel: 10 12 08
AV 18	Betonabfälle (nur in festem Aggregatzustand, keine Betonschlämme) Abfallschlüssel: 10 13 14
AV 19	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16* fallen Abfallschlüssel: 12 01 17
AV 20	Verpackungen aus Kunststoff Abfallschlüssel: 15 01 02
AV 21	Verpackungen aus Metall Abfallschlüssel: 15 01 04
AV 22	Gemischte Verpackungen Abfallschlüssel: 15 01 06
AV 23	Verpackungen aus Glas Abfallschlüssel: 15 01 07
AV 24	Glas Abfallschlüssel: 16 01 20
AV 25	Beton Abfallschlüssel: 17 01 01
AV 26	Ziegel Abfallschlüssel: 17 01 02

Nr. intern: OUTPUT	Abfallbezeichnung nach AVV Abfallschlüssel nach AVV
AV 27	Fliesen, Ziegel und Keramik Abfallschlüssel: 17 01 03
AV 28	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen Abfallschlüssel: 17 01 07
AV 29	Glas Abfallschlüssel: 17 02 02
AV 30	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen Abfallschlüssel: 17 03 02
AV 31	Eisen und Stahl Abfallschlüssel: 17 04 05
AV 32	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen Abfallschlüssel: 17 05 04
AV 33	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05* fällt Abfallschlüssel: 17 05 06
AV 34	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07* fällt Abfallschlüssel: 17 05 08
AV 35	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen Abfallschlüssel: 17 08 02
AV 36	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen Abfallschlüssel: 17 09 04
AV 37	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11* fallen Abfallschlüssel: 19 01 12
AV 38	Eisenmetalle Abfallschlüssel: 19 12 02
AV 39	Nichteisenmetalle Abfallschlüssel: 19 12 03
AV 40	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06* fällt Abfallschlüssel: 19 12 07
AV 41	Glas Abfallschlüssel: 19 12 05
AV 42	Mineralien (z.B. Sand, Steine) Abfallschlüssel: 19 12 09
AV 43	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen Abfallschlüssel: 19 12 12
AV 44	Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01* fallen Abfallschlüssel: 19 13 02
AV 45	Glas Abfallschlüssel: 20 01 02
AV 46	Metalle Abfallschlüssel: 20 01 40

Nr. intern: OUTPUT	Abfallbezeichnung nach AVV Abfallschlüssel nach AVV
AV 47	Boden und Steine Abfallschlüssel: 20 02 02
AV 48	Straßenkehrsicht Abfallschlüssel: 20 03 03
Summe Ausgänge nicht gefährliche Abfälle: 300.000 t/a	

Gefährliche Abfälle	
AVG 1	Kohlenteerhaltige Bitumengemische Abfallschlüssel: 17 03 01*
AVG 2	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten Abfallschlüssel: 17 05 03*
AVG 3	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält Abfallschlüssel: 17 05 05*
AVG 4	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält Abfallschlüssel: 17 05 07*
AVG 5	Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten Abfallschlüssel: 19 13 01*
Summe Ausgänge gefährliche Abfälle: 100.000 t/a	

2.2 Änderung der Abfallschlüssel

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung dem Dezernat IV / F 42.1 erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Abfallannahme, also vor Beginn der Entsorgung, erteilt werden.

2.3 Erweiterung des Abfallkataloges

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese dem Dezernat IV / F 42.1 mitzuteilen.

2.4 Leistungsdaten

Der Betrieb der Anlage ist auf folgende maximale Annahme- und Lagerkapazitäten beschränkt:

- Umschlag und Zwischenlagerung von nicht gefährlichen Abfällen: maximal 300.000 t/a
- Umschlag und Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen: maximal 100.000 t/a

Die gleichzeitig auf dem Betriebsgelände vorhandene Abfallmenge darf folgende Lagerkapazitäten nicht überschreiten:

- Nicht gefährliche Abfälle: maximal 63.400 t
- Gefährliche Abfälle: maximal 7.440 t

Die genannten Kapazitäten stellen die genehmigten Höchstwerte dar und dürfen weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit überschritten werden.

2.5 Lagerdauer

Für die auf der Anlage befindlichen Abfälle gilt, dass ihre Lagerdauer ein Jahr nicht überschreiten darf.

3. Anlagenbezogener Gewässerschutz

3.1

Bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Betriebsanweisung entsprechend § 44 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) fortzuschreiben. In der Betriebsanweisung muss der Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthalten sein. Zusätzlich sind Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern zu beschreiben.

3.2

Das Betriebspersonal der Anlage ist regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Durchführung der Unterweisung ist von der Betreiberin zu dokumentieren. In der Betriebsanweisung ist auch der Umgang mit Rieserverlusten bzw. die Reinigung der Flächen zu beschreiben.

3.3

Verschleppungen außerhalb der Lagerboxen sind zu vermeiden bzw. diese sind unverzüglich zu entfernen.

4. Arbeitsschutz/-sicherheit

4.1

Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Gefährdungsbeurteilung entsprechend der sich daraus neu ergebenden Gefährdungen anzupassen. Bei der Gefährdungsbeurteilung ist das arbeitsschutzrelevante Regelwerk zu beachten (z.B. § 5 Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG, § 3 Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV, § 3 Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV...). Die Neuerungen der Gefährdungsbeurteilung sind innerhalb von 2 Wochen nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage an das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung VI Arbeitsschutz zu übersenden.

4.2

Für die neuen Arbeitsbereiche ist eine ausreichende Beleuchtung sicherzustellen. Hierzu sind die Regeln der ArbStättV i.V.m. Arbeitsstättenregeln (ASR) A3.4 einzuhalten. Die Einhaltung der Mindestbeleuchtungsstärken ist durch orientierende Messungen innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der Anlage dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung VI Arbeitsschutz nachzuweisen.

4.3

Die Beschäftigten sind vor Aufnahme der Tätigkeiten an der geänderten Anlage hinsichtlich der dortigen Gefährdungen zu unterweisen. Die Unterweisung ist regelmäßig, mind. einmal jährlich zu wiederholen. Der Nachweis über die erste Unterweisung ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung VI innerhalb von 2 Wochen nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu übersenden.

4.4

Es ist zu prüfen, ob eine zusätzliche Angebots- oder Pflichtvorsorge gem. „Anhang Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ angeboten werden muss. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung VI Arbeitsschutz innerhalb von 4 Wochen nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage mitzuteilen.

4.5.

Die für den Betrieb der Anlage erforderlichen Fahrzeuge/Arbeitsmittel sind regelmäßig gem. § 14 BetrSichV zu prüfen. Die Prüffristen sind nach § 3 Abs. 6 BetrSichV zu ermitteln.

5. Bauordnungsrecht

5.1

Vor Baubeginn hat die Antragsstellerin dem Magistrat der Stadt Hanau, Fachbereich 7 – Planen, Bauen und Umwelt, die nachfolgenden Unterlagen vorzulegen:

- eine unterschriebene Baubeginnsanzeige nach § 75 Abs. 3 HBO mit Angabe des Baubeginns und Benennung eines verantwortlichen Bauleiters nach § 59 HBO anhand des bauaufsichtlich eingeführten Vordrucks BAB 17/2025 des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWEVW).
- einen Nachweis der Standsicherheit (Statik) gemäß § 68 Abs. 1 HBO durch eine/n Nachweisberechtigte/n für Standsicherheit gemäß § 68 Abs. 3 HBO, sofern alle Kriterien aus dem Kriterienkatalog gem. Anlage 1 zu § 2 Abs. 5 Nachweisberechtigten-Verordnung (NBVO) eingehalten sind; in den Fällen des § 68 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 - 3 HBO: Bescheinigung über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Standsicherheitsnachweises durch eine/n Prüfsachverständige/n für Standsicherheit gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 HBO einschließlich Standsicherheitsnachweis.

Anmerkung:

Die entsprechenden Formblätter können über die Homepage des HMWEVW (<https://wirtschaft.hessen.de/>) unter der Rubrik: [Wohnen und Bauen >>> Baurecht und Bautechnik >>> Dokumente und Vordrucke](#) abgerufen werden.

5.2

Vor Aufnahme der Nutzung der geänderten Anlage hat mindestens eine Bauzustandsbesichtigung durch die Bauaufsicht der Stadt Hanau statt zu finden. Hierbei wird stichprobenartig überprüft, ob das Bauvorhaben entsprechend der miterteilten Baugenehmigung errichtet worden ist. Ob weitere Bauzustandsbesichtigungen erforderlich werden, bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen der Bauaufsichtsbehörde überlassen. Für die Bauzustandsbesichtigung ist die Anwesenheit

des verantwortlichen Bauleiters gemäß § 59 HBO erforderlich (§§ 53 und 84 Abs. 3 und Abs. 6 HBO).

6. Brand- und Katastrophenschutz

6.1

Feuerwehruzufahrten sind ständig freizuhalten und durch Hinweisschilder zu kennzeichnen. Diese Hinweisschilder D 1 nach DIN 4066 haben mindestens die Abmessungen von 594 mm x 210 mm mit folgender Aufschrift:

"Feuerwehruzufahrt-Haltverbot nach StVO"
sowie die amtliche Kennzeichnung.

Die amtliche Kennzeichnung erfolgt durch das Siegel der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hanau über das Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz. Anzahl und Aufstellungsorte sind in den Planungsunterlagen eingezeichnet bzw. sind mit dem zuständigen Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz der Stadt Hanau, August-Sunkel-Straße 3, 63452 Hanau, (Telefon 06181 / 6764-140 oder - 142) abzustimmen.

Hinweisschilder müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche jederzeit gut sichtbar sein. Für das Einhalten des Halteverbots innerhalb von Feuerwehruzufahrten auf Privatgrund ist der Grundstückseigentümer bzw. Nutzer verantwortlich. Auf das Merkblatt "Kennzeichnung von Feuerwehruzufahrten" wird hingewiesen.

Sperrpfosten, Sperrbalken, Schranken und dergleichen im Zuge von Feuerwehruzufahrten sind mit Verschlüssen zu versehen, die sich mit dem Dreikant des Überflurhydrantenschlüssels nach DIN 3223 oder durch Feuerwehrschießung öffnen lassen.

6.2

Für den gesamten Betriebsbereich sind Feuerwehrpläne nach DIN 14 095 Teil 1 FEUERWEHR-PLÄNE FÜR BAULICHE ANLAGEN, in Verbindung mit dem "Merkblatt Feuerwehrpläne" der Feuerwehr Hanau, zu erstellen, bzw. die vorhandenen Pläne sind den neuen Gegebenheiten anzupassen, und in 1-facher Ausfertigung dem zuständigen Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz der Stadt Hanau, August-Sunkel-Straße 3, 63452 Hanau zur Verfügung zu stellen. Die vorgenannten Pläne sollen nicht größer als DIN A 3 und auf synthetischem Papier (wisch- und wasserfest sowie UV-beständige Polyesterfolie, ca. 140 bis 170 µm) mit einer Grammatur von 130g/m² bis 200g/m² sein. Anders erstellte Pläne werden nicht angenommen. Die Feuerwehrpläne sind mit dem Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz der Stadt Hanau, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, abzustimmen. Weiterhin sind die Pläne der Brandschutzdienststelle auf einer CD-Rom im Dateiformat pdf, pro Planseite eine Datei, zur Verfügung zu stellen. Das Merkblatt „Feuerwehrpläne“ der Feuerwehr Hanau, Stand Juli 2025, ist zu beachten und anzuwenden.

6.3

Zur Löschwasserversorgung des Bauvorhabens muss, nach DVGW Arbeitsblatt W 405 sowie dem Merkblatt "Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen" des FA VB/G, eine Wassermenge von mindestens 3200 l/min. (192 m³/h), mit einem Mindestdruck von 2 bar, über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden zur Verfügung stehen.

Die geforderte Löschwassermenge muss mindestens aus zwei Hydranten, von denen einer höchstens 80 m von der Grundstücksgrenze entfernt sein darf, aus der öffentlichen Wasserversorgung zu entnehmen sein. Eine entsprechende Bescheinigung des örtlichen Wasserversorgers ist dem Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz vorzulegen.

6.4

Für die bauliche Anlage ist eine BRANDSCHUTZORDNUNG Teil Abis C nach DIN 14 096 Teil 1 im Format DIN A 4 aufzustellen.

Der Teil A ist an markanten Punkten der baulichen Anlage deutlich sichtbar und in dauerhafter Ausführung auszuhängen, die Teile B und C sind dem jeweiligen Personenkreis gegen Unterschrift auszuhändigen. Bei der Aufstellung sind die in DIN 4844 und DIN 14 034 Teil 4 enthaltenen graphischen Symbole zu verwenden.

6.5

Während der Bauzeit ist auf den Brandschutz auf der Baustelle zu achten.

Auf das Merkblatt "Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz" - BG-Information 560, die ASR A2.2 Abschnitt 7(1) sowie den VdS-Leitfaden "VdS 2021" wird hingewiesen. Es ist jederzeit sicherzustellen, dass die komplette Baustelle mit Einsatzfahrzeugen zu erreichen ist.

6.6

Das Gebäude / die Anlage ist nach § 15 des Gesetzes über den Brandschutz, der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes (HBKG) gefahrenverhütungsschulpflichtig.

Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte von Bauwerken, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten sind verpflichtet, die Gefahrenverhütungsschau zu dulden, den hiermit beauftragten Personen den Zutritt zu allen Räumen sowie die Prüfung aller Einrichtungen und Anlagen zu gestatten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die bei der Gefahrenverhütungsschau festgestellten Mängel innerhalb der ihnen gesetzten Frist zu beheben. Die Gefahrenverhütungsschau wird durch das Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz der Stadt Hanau, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, durchgeführt und wird nach der zum Zeitpunkt der Überprüfung gültigen Gebührenordnung der Stadt Hanau kostenpflichtig abgerechnet.

7. Immissionsschutz (Lärm)

7.1

Die Geräuschimmissionsprognose der Müller-BBM Industry Solutions GmbH mit der Bericht Nr. M182174/01 vom 25.06.2025 sowie die ergänzende E-Mail der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 02.07.2026 sind Bestandteil der Genehmigung. Die in der Geräuschimmissionsprognose zugrunde gelegten Ausgangswerte (wie z. B. Schallleistungspegel, Abschirmmaße, usw.) und Randbedingungen (z.B. Nutzungszeiten, Nutzungsumfang etc.) sowie die ermittelten Beurteilungspegel sind einzuhalten. Bei Abweichungen ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Schallschutztechnik sowie die zulässigen Immissionsrichtwertanteile auch dann eingehalten werden.

7.2

Die in der Geräuschimmissionsprognose der Müller-BBM Industry Solutions GmbH mit der Bericht Nr. M182174/01 vom 25.06.2025 in Kap 8.2 in Tab. 5 angegebenen Schallleistungspegel dürfen nicht überschritten werden.

7.3

Der Betrieb der Anlage in der Nachtzeit (22 – 6 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen ist nicht zulässig. Sollten im Ausnahmefall Tätigkeiten in der Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen (z. B. Anlieferungen mit LKW, Entladung) erforderlich sein, ist dies mindestens drei Wochen vor der geplanten Tätigkeit bei der Überwachungsbehörde, hier das Dezernat IV / F 43.1 Immissionschutz (Energie, Lärmschutz), schriftlich (E-Mail an: PoststelleIVF@rpda.hessen.de) anzuzeigen und der Nachweis durch einen Sachverständigen für Schallschutz zu erbringen, dass auch dann die zulässigen Immissionsrichtwertanteile eingehalten werden.

7.4

Bei der Schiffsbeladung mit dem Verladekran ist die Umschlagsmulde zur Geräuschminimierung durch Kippen der Mulde unmittelbar über dem Schiffsboden bzw. der bereits eingebrachten Schüttung zu entleeren.

7.5

Durch die Geräuschemissionen der Geräte und Maschinen wie z.B. Kran, Bagger usw. dürfen an den Immissionsorten keine ton- und informationshaltigen Geräusche auftreten und diese dürfen keine tieffrequenten Geräusche i.S. der TA Lärm verursachen.

7.6

Auf Verlangen der Überwachungsbehörde, hier das Dezernat IV / F 43.1, (z.B. bei Nachbarschaftsbeschwerden wegen Lärmbelästigung ausgehend von dem Betriebsgelände) ist von der Betreiberin die Einhaltung der Immissionsrichtwertanteile durch Immissionsschallpegelmessungen nachzuweisen. Die Prüfungen sind auf Kosten des Betreibers von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchführen zu lassen.

7.7

Soweit nach den Messungen des Sachverständigen festgestellt wird, dass schädliche Umweltwirkungen durch Schallimmissionen verursacht werden, sind vom Sachverständigen weitergehende Schallschutzmaßnahmen vorzuschlagen und diese innerhalb von 3 Monaten ab der Messung durch die Betreiberin der Anlage, in Abstimmung mit dem Dezernat IV/F 43.1, umzusetzen.

7.8

Es ist nicht zulässig, für Schallimmissionsmessungen das Sachverständigenbüro / Institut zu beauftragen, das bereits Gutachten, Prognosen, Planungen o.ä. für die betreffende Anlage erstellt hat oder während der Bauphase beratend tätig war.

7.9

Die verwendeten Geräte und Maschinen sind schalltechnisch nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben. Störungen an Geräten und Maschinen, die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen, sind unverzüglich zu beseitigen. Die Störungen sind in geeigneter Weise zu

dokumentieren und die Dokumentation ist auf Verlangen der Überwachungsbehörde, hier das Dezernat IV / F 43.1, vorzulegen.

7.10

Die Lichtanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Beleuchtung nur auf die gewünschten Flächen beschränkt bleibt. Die direkte Einsicht auf die Strahlungsquelle von benachbarten Wohnungen aus ist durch geeignete Lichtpunkthöhe, Neigungswinkel der Leuchten, Reflektoren, Blenden usw. zu vermeiden.

8. Sicherheitsleistung

8.1.

Die Betreiberin hat spätestens bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage eine unbedingte und unbefristete Sicherheitsleistung in Höhe von 908.000,00 Euro zu leisten.

Diese Sicherheitsleistung ist vorzugsweise durch

- eine schriftliche, selbstschuldnerische, unbedingte, unbefristete, unwiderrufliche und auf erstes Anfordern lautende Bürgschaft einer Bank oder Versicherung

oder

- Überweisung auf das Verwahrkonto für Sicherheitsleistungen des Regierungspräsidiums Darmstadt zu erbringen.

Hinweise:

- *Sollten Sie diese Option wählen, bitten ich Sie, sich vorab zur Übermittlung der Bankverbindung mit der Unterzeichnerin in Verbindung zu setzen.*
- *Auf dem Verwahrkonto hinterlegte Sicherheitsleistungen werden nicht verzinst.*

Entsprechende Urkunden und Nachweise sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/F 42.1 vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen.

8.2

Bei einer Änderung der für die Sicherheitsleistung maßgeblichen Sach- und Rechtslage bleiben Nachforderungen vorbehalten.

Auf Antrag der Betreiberin kann die Sicherheitsleistung auch nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides reduziert werden, wenn sich tatsächliche oder rechtliche Grundlagen für die Erhebung der Sicherheitsleistung geändert haben.

8.3

Die Pflicht zur Leistung einer Sicherheit gilt bei einem Betreiberwechsel für den neuen Betreiber entsprechend mit der Maßgabe, dass die Urkunden bezüglich der Sicherheitsleistung dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/F 42.1 bis spätestens einen Monat nach der unverzüglich zu erstattenden Anzeige des Betreiberwechsels vorzulegen sind.

VII. Hinweise

1. Altlasten / Bodenschutz

1.1

Bei den stattfindenden Erdarbeiten im Zuge der Baumaßnahme ist auf visuelle oder geruchliche Auffälligkeiten im Boden zu achten.

1.2

Werden bei den Erdarbeiten unbekannte Auffälligkeiten oder Verunreinigungen des Untergrundes festgestellt, ist von einem sachverständigen Gutachter eine organoleptische Ansprache vorzunehmen und es sind Probenahme und Analyse zu veranlassen. Ergeben sich dabei Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen, ist dies dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV – Umwelt Frankfurt, Dezernat IV / F 41.5 - Bodenschutz unverzüglich mitzuteilen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts behindern können, sind gemäß § 4 Abs. 2 Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) bis zur Freigabe durch die Bodenschutzbehörde zu unterlassen.

1.3

Bauabfälle sind entsprechend dem Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“, Stand: 5. März 2025 der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel zu beproben, zu separieren und zu entsorgen.

Hinweis:

Das Merkblatt ist unter [diesem Link](#) zu erhalten.

1.4

Mit Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zum 1. August 2023 gelten für mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) die in der ErsatzbaustoffV genannten Materialwerte (Grenzwerte- und Orientierungswerte). Die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA-Mitteilung 20) sind damit in weiten Teilen abgelöst.

Gemäß § 22 EBV ist der Einbau bestimmter MEB oder deren Gemische ab einem vorgesehenen Einbaugesamtvolumen von mindestens 250 Kubikmetern (m³) sowie der Einbau bestimmter MEB in Wasserschutzgebieten / Heilquellenschutzgebieten vier Wochen vor Beginn des Einbaus schriftlich oder elektronisch dem Dezernat IV / F 42.1 vom Verwender anzuzeigen.

2. Bauordnungsrecht

2.1

Auch soweit eine präventive bauaufsichtliche Prüfung entfällt, müssen bei der geplanten Baumaßnahme die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die als technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln beachtet werden. (§§ 3 und 62 Abs. 2 HBO)

2.2

Insbesondere die im Folgenden benannten städtischen Satzungen sind, soweit sie für das Bauvorhaben maßgebende Regelungen enthalten, in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (§ 62 Abs. 2 HBO):

- Satzung der Stadt Hanau über Stellplätze oder Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatzsatzung)
- Abfallsatzung
- Abwassersatzung
- Verordnung zum Schutz der Bäume in der Stadt Hanau als Landschaftsbestandteil (Baumschutzverordnung)

2.3

Mit der Ausführung dürfen nur Unternehmer beauftragt werden, bei denen die erforderliche Sachkunde und Erfahrung vorhanden ist. Die Unternehmen haben im Zusammenwirken mit der Bauleitung für die ordnungsgemäße Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten Sorge zu tragen (§ 58 Abs. 1 HBO).

2.4

Der Aufstelltermin analog einer Baubeginnsanzeige (BAB17) gemäß § 75 Abs. 3 HBO ist von der Bauherrschaft mindestens 1 Woche vorher beim Magistrat der Stadt Hanau, Fachbereich 7 Planen, Bauen und Umwelt hier vorzulegen. Dieser Anzeige sind die nachstehend aufgeführten Unterlagen beizufügen (§ 69 Abs. 3 HBO):

- Nennung der für die sicherheitsrechtlichen Belange im Zuge der Aufstellung
- verantwortlichen Person analog eines Bauleiters
- (Name, Adresse; tagsüber telefonisch erreichbar)
- Nennung der mit der Aufstellung beauftragten Unternehmen

2.5

Der Inbetriebnahmetermin analog einer Anzeige der abschließenden Fertigstellung (BAB 20) gemäß § 84 HBO ist von der Bauherrschaft 2 Wochen vor Inbetriebnahme beim Magistrat der Stadt Hanau, Fachbereich 7 vorzulegen. Dieser Anzeige sind die nachstehend aufgeführten Unterlagen beizufügen (§ 84 Abs. 2 HBO):

- Bescheinigung der für die sicherheitsrechtlichen Belange im Zuge der Aufstellung verantwortlichen Person analog eines Bauleiters, dass alle sicherheitstechnischen Belange für eine sichere Inbetriebnahme eingehalten worden sind.

2.6

Die Maßnahme unterliegt der Bauüberwachung (§ 83 HBO). Hierbei wird die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anordnungen sowie die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der bei der Aufstellung und dem Betrieb Beteiligten von der Bauaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen überprüft.

Die Bauüberwachung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr im Einzelfall wird gemäß der zum Zeitpunkt der Überwachung gültigen Satzung über die Gebühren der Bauaufsichtsbehörde festgesetzt.

3. Grundwasser/Gewässerschutz

Sollte für die Maßnahme eine Grundwasserhaltung erforderlich werden, bedarf dies einer wasserrechtlichen Erlaubnis (§§ 8, 9 WHG). Sie ist bei der zuständigen unteren Wasserbehörde zu beantragen:

Magistrat der Stadt Hanau
Hessen-Homburg-Platz 5-7
63452 Hanau
E-Mail: Umweltamt@Hanau.de

4. Immissionsschutz (Lärm)

4.1

Im Einwirkungsbereich der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sind nach der TA Lärm folgende Geräuschemissionswerte, außerhalb von Gebäuden vor den schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109, als Gesambelastung aller einwirkenden gewerblichen Anlagen und Betriebe zulässig:

a) 0,5 m vor der Mitte der geöffneten Fenster der vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109 an dem Gebäude in der Uferstraße 32 (IO 2)

tags (6 bis 22 Uhr)	55 dB(A)
nachts (22 bis 6 Uhr)	40 dB(A)

b) 0,5 m vor der Mitte der geöffneten Fenster der vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109 an den Gebäuden in der Hafenstraße 13 – 15 (IO 3), der VAC Hafenstraße (IO 4) und der Ehrichstraße 3 (IO 5)

tags (6 bis 22 Uhr)	65 dB(A)
nachts (22 bis 6 Uhr)	50 dB(A)

c) 0,5 m vor der Mitte der geöffneten Fenster der vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109 an den Gebäuden in der Saarstraße 18 (IO 1) und der Saarstraße 12 (IO 6)

tags (6 bis 22 Uhr)	70 dB(A)
nachts (22 bis 6 Uhr)	70 dB(A)

Die Festlegung der jeweiligen Immissionsrichtwerte ergibt sich aus den Ausweisungen in den Bebauungsplänen. Soweit keine Bebauungspläne existieren werden die Festlegungen entsprechend der tatsächlichen Nutzung (§ 34 BauGB) bzw. Schutzbedürftigkeit nach Nr. 6.1 TA Lärm vorgenommen.

VIII. Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit den Nrn. 8.12.1.1, 8.12.2, 8.12.3.1, 8.15.1 und 8.15.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) das Regierungspräsidium Darmstadt.

2. Anlagenabgrenzung

Hinsichtlich der Anlagenabgrenzung/-beschreibung i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird auf die Angaben der Antragstellerin in den Kapiteln 3 und 6 der vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

3. Genehmigungshistorie/Vorgeschichte

Die Firma Rhenus Port Logistics Rhein-Main GmbH & Co. KG betreibt auf ihrem Betriebsgelände in der Hafenstraße 16-22 im Hanauer Hafen eine Anlage zum Lagern und Umschlagen diverser Abfälle. Die bestehende Anlage wurde am 14. September 2017 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/F 42.1-100g 16.03-Rhenus-6- genehmigt.

Hinsichtlich des Genehmigungsbestandes der Gesamtanlage wird auf das Formular 1/2 in Kapitel 1 der vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

4. Verfahrensablauf

Die Rhenus Port Logistics Rhein-Main GmbH & Co. KG hat am 11. August 2025 beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der eigenen Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen im Hanauer Hafen zu erteilen.

Die Antragsunterlagen wurden auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin letztmals am 2. Juli 2026 entsprechend vervollständigt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde zum 18. Dezember 2025 festgestellt (§ 7 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Gleichzeitig mit dem Genehmigungsantrag hatte die Antragstellerin zunächst die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Errichtung und Prüfung der Betriebstauglichkeit zweier neuer, nicht überdachter Lagerboxen für trimodalen Umschlag beantragt, diesen Antrag mit Schreiben vom 15. April 2026 aber zurückgenommen.

Das Vorhaben wurde nach § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV, öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 12. Januar 2026 im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Ausgabe 3/2026) und im Internet auf der Seite des Regierungspräsidium Darmstadt.

Der Antrag, die zugehörigen Unterlagen und die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen wurden in der Zeit vom 27. Januar bis 26. Februar 2026 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt und dem Beteiligungsportal des Landes Hessen nach § 10 Abs. 3 BImSchG zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Da es sich bei der Anlage um eine IED-Anlage handelt, galt für die Einwendungsfrist ein Zeitraum von einem Monat (§ 10 Abs. 3 Satz 8 2. Halbsatz BImSchG).

Während der Einwendungsfrist vom 27. Januar bis 26. März 2026 wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher nach § 16 der 9. BImSchV nicht statt.

Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 15. Juni 2026 zum Entwurf des Genehmigungsbescheides gem. § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) angehört.

5. Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beabsichtigten Änderung der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 8.7.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die dafür vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 und Anlage 3 UVPG ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 20. April 2026 (Ausgabe 17/2026) bekannt gemacht.

6. Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 8.12.1.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser war jedoch nicht erforderlich, da in der Anlage keine relevanten gefährlichen Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Untersuchungen über etwaige Vorbelastungen des Grundstücks wurden im Jahr 2003 durchgeführt. Dabei konnten keine Hinweise auf Untergrundbelastungen festgestellt werden (vgl. auch Kapitel 22 der Antragsunterlagen).

7. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

Behörde/Institution	Abteilung/Fachbereich
Magistrat der Stadt Hanau	Baurecht
	Brand- und Bevölkerungsschutz
	Hanau Infrastruktur Service
	Technischer Umweltschutz
	Straßenverkehrsbehörde
Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises	Gesundheit und Gefahrenabwehr
	Wasser- und Bodenschutz
Hanau Hafen GmbH	-
Hessen Mobil	-
Regierungspräsidium Darmstadt	Anlagenbezogener Gewässerschutz
	Bodenschutz
	Luftreinhaltung
	Immissionsschutz (Lärm)
	Naturschutz
	Arbeitsschutz

Die Prüfung durch die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass die geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

a. Abfallwirtschaft, Abfallvermeidung /-verwertung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG

Aus abfallwirtschaftlicher Sicht bestehen bei Beachtung der Antragsunterlagen in Abschnitt IV. sowie der allgemeinen und abfallrechtlichen Nebenbestimmungen in den Abschnitten VI.1. und VI.2. keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen bezwecken die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen sowie den Schutz von Mensch und Umwelt. Zu diesem Zweck hat die Verwertung der in der Anlage zeitweilig gelagerten sowie umgeschlagenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine schädliche Beeinflussung von Gewässer und Boden ist wegen der Maßgabe zur Getrennthaltung der unterschiedlichen Abfallarten sowie den bestehenden Anforderungen zur Qualitätssicherung nicht zu erwarten. Die getroffenen Regelungen sind hierzu geeignet und erforderlich.

Zu Nebenbestimmung Nr. 2.1 (Abfallkatalog):

In dieser Nebenbestimmung werden die Abfälle, die auf der Anlage angenommen werden dürfen, abschließend aufgelistet. Sie entspricht den Angaben im Kapitel 7 der Antragsunterlagen. Die Regelungen dieser Nebenbestimmung stellen sicher, dass in der Anlage nur mit Abfällen umgegangen wird, die durch den Genehmigungsbescheid abgedeckt sind. Der Behörde wird die Prüfung ermöglicht, ob bei nicht vorhersehbaren Abweichungen vom Abfallkatalog und im Betrieb der Anlage die Annahmekriterien der Folgeanlagen eingehalten werden. Die gesetzliche Grundlage für diese Nebenbestimmung ist § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Zu Nebenbestimmung Nr. 2.4 (Leistungsdaten):

Die Leistungsdaten entsprechen den in den Antragsunterlagen genannten Angaben und werden hier zur Klarstellung verbindlich festgelegt.

Zu Nebenbestimmung Nr. 2.5 (Lagerdauer):

Die Lagerdauer des einzelnen Abfalls darf ein Jahr nicht überschreiten, da der Anlagentyp Nr. 8.14 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV – Langzeitlager - weder beantragt noch genehmigt ist.

b. Anlagenbezogener Gewässerschutz

Die Belange des anlagenbezogenen Gewässerschutzes können unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt VI.3. gewahrt werden.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen dienen dem Gewässerschutz gemäß den Anforderungen der AwSV und sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Änderung und den sicheren Betrieb der Anlage sicherzustellen.

Die Verpflichtung zur Fortschreibung der Betriebsanweisung gemäß § 44 AwSV einschließlich der Aufnahme von Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallmaßnahmen sowie geeigneter Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern stellt sicher, dass für den Betriebsfall jederzeit aktuelle und wirksame Handlungsanweisungen vorliegen.

Die regelmäßige Unterweisung des Betriebspersonals gewährleistet, dass die Inhalte der Betriebsanweisung bekannt sind und im Betriebsalltag sachgerecht umgesetzt werden. Die Dokumentationspflicht dient dabei der behördlichen Nachvollziehbarkeit und Kontrolle der Einhaltung der Betreiberpflichten. Ergänzend ist der Umgang mit Rieselverlusten sowie die Reinigung von Flächen zur Vermeidung betriebsbedingter Verunreinigungen zu regeln.

Die Verpflichtung zur Vermeidung und unverzüglichen Beseitigung von Verschleppungen außerhalb der Lagerboxen ist erforderlich, um eine Ausbreitung wassergefährdender Stoffe zu verhindern und mögliche negative Auswirkungen auf Boden und Gewässer auszuschließen.

c. Arbeitsschutz/-sicherheit

Die eingereichten Unterlagen wurden aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht geprüft. Dabei wurden insbesondere die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung, der Gefahrstoffverordnung sowie der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der in Abschnitt VI.4. festgesetzten Nebenbestimmungen ist gewährleistet, dass die Belange des Arbeitsschutzes eingehalten werden. Diese stellen sicher, dass ein sicherer Betrieb der Anlage unter Beachtung der einschlägigen arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen erfolgt und Gefährdungen für Beschäftigte wirksam vermieden werden. Gemäß § 22 Absatz 1 Arbeitsschutzgesetz kann die zuständige Behörde die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte und Unterlagen verlangen.

Zu Nebenbestimmung Nr. 4.1:

Bevor Beschäftigte Tätigkeiten in einem Unternehmen bzw. in einer neuen Anlage aufnehmen dürfen, hat der Arbeitgeber gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Im Rahmen dieser Beurteilung sind sämtliche relevanten Gefährdungen unter Berücksichtigung der einschlägigen arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften zu prüfen.

Zu Nebenbestimmung Nr. 4.2:

Gemäß § 3a der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass Arbeitsstätten so eingerichtet und betrieben werden, dass Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten vermieden und verbleibende Gefährdungen auf ein Minimum reduziert werden. Hierzu zählt auch die Gewährleistung einer ausreichenden Mindestbeleuchtung. Die entsprechenden Anforderungen werden durch Anhang 1 Nummer 3.4 ArbStättV in Verbindung mit der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A3.4 konkretisiert.

Zu Nebenbestimmung Nr. 4.3:

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Beschäftigten regelmäßig und mindestens einmal jährlich zu den geltenden Arbeitsschutzanforderungen zu unterweisen. Diese Verpflichtung ergibt sich insbesondere aus § 12 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), wonach die Unterweisung in verständlicher Form und Sprache sowie arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogen durchzuführen ist.

Weiterhin ist gemäß § 12 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) eine auf die verwendeten Arbeitsmittel bezogene Unterweisung erforderlich sowie für die Arbeitsstätte eine Unterweisung nach § 6 ArbStättV.

Die Unterweisung hat bei Bedarf auch anlassbezogen, insbesondere bei Neueinstellungen, Änderungen der Arbeitsaufgabe oder der Einführung neuer Technologien oder Arbeitsmittel stattzufinden. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Inhalt, Zeitpunkt und Umfang der Unterweisung nachvollziehbar zu dokumentieren.

Zu Nebenbestimmung Nr. 4.4:

Ziel der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) ist es, durch arbeitsmedizinische Vorsorge arbeitsbedingte Erkrankungen (inkl. Berufskrankheiten) frühzeitig zu erkennen und zu verhüten. Gemäß § 3 ArbMedVV muss der Arbeitgeber auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung unter Einbeziehung eines Betriebsarztes abklären, ob arbeitsmedizinische Vorsorge gemäß der ArbMedVV inkl. Anhang notwendig ist.

Zu Nebenbestimmung Nr. 4.5:

Arbeitsmittel, die Schäden verursachenden Bedingungen und Einwirkungen unterliegen, sind gemäß § 14 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) einer wiederkehrenden Prüfung zu unterziehen. Für die Festlegung der Prüffristen sind die Vorgaben des § 3 Absatz 6 BetrSichV maßgeblich. Darüber hinaus sind die einschlägigen Herstellervorgaben zu berücksichtigen. Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass diese Vorgaben des Herstellers nicht ausreichend sind, sind entsprechend verkürzte Prüffristen festzulegen (vgl. § 3 Abs. 6 BetrSichV).

d. Bauordnungsrecht

Das gemeindliche Einvernehmen zum dem beantragten Vorhaben nach § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde erteilt. Unter der Voraussetzung, dass die Nebenbestimmungen unter Abschnitt VI.5. beachtet werden, bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die Nebenbestimmungen werden auf Grundlage der §§ 53, 59 sowie 84 Abs. 3 und 6 HBO festgesetzt. Die Bauaufsichtsbehörde hat im Rahmen ihrer gesetzlichen Überwachungsaufgaben zu prüfen, ob das genehmigte Bauvorhaben entsprechend den genehmigten Bauvorlagen sowie den öffentlich-rechtlichen Vorschriften ausgeführt worden ist. Die Durchführung mindestens einer Bauzustandsbesichtigung vor Aufnahme der Nutzung dient der Feststellung, ob die bauliche Anlage genehmigungskonform errichtet wurde und ob der sicheren und ordnungsgemäßen Nutzung öffentlich-rechtliche Hindernisse entgegenstehen. Die Bauzustandsbesichtigung erfolgt stichprobenartig und ermöglicht der Bauaufsichtsbehörde, ihrer Überwachungs- und Kontrollpflicht nachzukommen.

Die Entscheidung über die Notwendigkeit weiterer Bauzustandsbesichtigungen bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen der Bauaufsichtsbehörde vorbehalten, da sich deren Erforderlichkeit erst im Verlauf der Bauausführung oder aufgrund der Ergebnisse vorheriger Kontrollen ergeben kann.

Die Anwesenheit des verantwortlichen Bauleiters ist erforderlich, um der Bauaufsichtsbehörde die zur Beurteilung des Bauvorhabens notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Einhaltung der genehmigten Planung sowie der öffentlich-rechtlichen Anforderungen nachzuweisen. Die Verpflichtung ergibt sich aus den gesetzlichen Vorgaben der Hessischen Bauordnung.

e. Brand- und Katastrophenschutz

Belange des Brandschutzes sowie des Bevölkerungsschutzes werden durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Abschnitt VI.6. aufgeführten Nebenbestimmungen nicht berührt.

Die aufgenommenen Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere der Gewährleistung eines wirksamen vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes.

Die Anforderungen an die Freihaltung und Kennzeichnung der Feuerwehrezufahrten gewährleisten, dass Einsatzkräfte die bauliche Anlage im Brand- oder Gefahrenfall jederzeit schnell und ungehindert erreichen können. Die Vorgaben zur Ausführung von Absperreinrichtungen stellen

sicher, dass bestehende Zugangsbeschränkungen durch die Feuerwehr ohne Zeitverlust überwunden werden können.

Die Erstellung bzw. Fortschreibung von Feuerwehrplänen ist erforderlich, damit den Einsatzkräften aktuelle und übersichtliche Informationen über die baulichen Anlagen, die Erschließung, vorhandene Gefahrenbereiche sowie brandschutztechnische Einrichtungen zur Verfügung stehen. Hierdurch werden eine wirksame Einsatzplanung und eine schnelle Gefahrenabwehr ermöglicht.

Die geforderte Löschwasserversorgung dient der Sicherstellung einer ausreichenden Wassermenge zur wirksamen Brandbekämpfung entsprechend den anerkannten Regeln der Technik. Der Nachweis durch den zuständigen Wasserversorger ist erforderlich, um die tatsächliche Verfügbarkeit der benötigten Löschwassermenge zu belegen.

Die Verpflichtung zur Erstellung einer Brandschutzordnung dient der Unterweisung und Information der im Betrieb tätigen Personen über das richtige Verhalten im Brandfall sowie über Maßnahmen zur Brandverhütung. Hierdurch wird die Sicherheit von Beschäftigten, Besuchern und Einsatzkräften erhöht.

Die Hinweise zum Brandschutz während der Bauphase sind erforderlich, da Baustellen aufgrund wechselnder Gefährdungslagen ein erhöhtes Brandrisiko aufweisen. Die jederzeitige Erreichbarkeit der Baustelle für Feuerwehrfahrzeuge ist Voraussetzung für eine wirksame Gefahrenabwehr.

Der Hinweis auf die Gefahrenverhütungsschauspflicht ergibt sich unmittelbar aus § 15 HBKG. Die Gefahrenverhütungsschau dient der regelmäßigen Überprüfung brandschutzrelevanter Anlagen und Einrichtungen sowie der frühzeitigen Feststellung und Beseitigung von Gefahrenquellen.

f. Gesundheit und Gefahrenabwehr

Durch das Vorhaben sind Belange des Gesundheitsschutzes und der Gefahrenabwehr nicht betroffen. Nachteilige Auswirkungen auf diese Belange sind nicht zu erwarten.

g. Grundwasser- und Bodenschutz / Altlasten

In der Altflächendatei des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) werden Altstandorte, Altlasten, schädliche Bodenveränderungen sowie Grundwasserschadensfälle erfasst.

Die durchgeführte Abfrage ergab, dass für die betreffende Planungsfläche ein Eintrag unter der Schlüsselnummer 435.014.015-001.140 (Rhenus/Ready-Mix) mit dem Status „Altlastenverdacht aufgehoben“ vorliegt. Darüber hinaus wird zu der Fläche ein bodenschutzrechtliches Verfahren bei der zuständigen Behörde geführt.

Der ursprünglich bestehende Altlastenverdacht wurde bereits in der Vergangenheit ausgeräumt.

Belange des nachsorgenden Boden- und des Grundwasserschutzes werden durch das Vorhaben daher nicht tangiert.

h. Immissionsschutz (Lärm)

Hinsichtlich der Geräuschemissionen ist eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG und Nr. 3.1 der TA Lärm so zu errichten und zu betreiben, dass sichergestellt ist, dass

- die von der Anlage ausgehenden Geräusche, einschließlich der der Anlage zuzurechnenden Verkehrsgeräusche – Nr. 7.4 TA Lärm – keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen ist, insbesondere durch den Stand der Technik zur Lärminderung entsprechende Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

In den vorgelegten Antragsunterlagen, einschließlich der Geräuschimmissionsprognose der Müller-BBM Industry Solutions GmbH mit der Bericht Nr. M182174/01 vom 25.06.2025 sowie die ergänzende E-Mail der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 02.07.2026, werden die Auswirkungen des Betriebs der erweiterten Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen bezüglich der Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft dargestellt.

Wie vom Sachverständigen berechnet wurde, ist davon auszugehen, dass durch den Betrieb der geänderten Anlage unter den in der Geräuschimmissionsprognose der Müller-BBM Industry Solutions GmbH mit der Bericht Nr. M182174/01 vom 25.06.2025 sowie die ergänzende E-Mail der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 02.07.2026 zugrunde gelegten Ausgangswerten und Randbedingungen an allen maßgeblichen Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Ziffer 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) bei allen Betriebsszenarien mit hoher Aktivität auf dem Gelände (Tagbetrieb mit hoher LKW-Anzahl, Tagbetrieb mit Schiffsbeladung, Tagbetrieb mit Zugbeladung, Tagbetrieb mit Schiffs- und Zugbeladung und LKW-Verkehr) in der Tageszeit um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden. Aufgrund der Unterschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) an allen Immissionsorten kann eine Bestimmung der Vorbelastung durch die Schallimmissionen anderer einwirkender Anlagen und Betriebe entfallen.

Die Prüfung des Antrages hinsichtlich des Lärmschutzes hat ergeben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage nicht zu erwarten sind. Dabei wurden die im Prognosegutachten geschilderten Randbedingungen unterstellt, die in den Nebenbestimmungen zum Lärmschutz dieses Bescheides festgeschrieben wurden.

Die vorgeschlagenen Hinweise und Auflagen stützen sich auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V. mit der TA Lärm und beschreiben die zur Sicherung der o.g. Ansprüche notwendigen Anforderungen.

Ein Betrieb in der Nachtzeit (22 – 6 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen ist im Regelfall nicht vorgesehen und in der Geräuschimmissionsprognose nicht berücksichtigt, deshalb wird dieser ausgeschlossen. Da es in Zukunft in Ausnahmefällen aber ggf. zu Transporten und Entladungen in der Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen auf dem Betriebsgelände kommen kann, wurde auf Wunsch des Betreibers die Möglichkeit einer späteren Anzeige unter der Voraussetzung des Nachweises der Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwertanteile eröffnet (Auflage 7.3).

Die mögliche Immissionsschallpegelmessung nach Inbetriebnahme (Auflagen 7.6 - 7.8) dient der Überprüfung der in der o. g. Geräuschimmissionsprognose genannten Ausgangswerte (wie z. B. Schallleistungspegel) und Randbedingungen im Bedarfsfall.

i. Luftreinhaltung

Durch das Vorhaben sind Belange der Luftreinhaltung nicht betroffen; nachteilige Auswirkungen auf die Luftqualität sind nicht zu erwarten.

j. Straßenverkehr

Durch das Vorhaben sind Belange des Straßenverkehrs nicht betroffen. Nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind nicht zu erwarten.

k. Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragte Genehmigung grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

l. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG legte die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dar.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach §15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden kann.

m. Sicherheitsleistung

Die Nebenbestimmungen in Abschnitt VI.8. beruhen auf § 12 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG. Danach soll bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG zur Sicherstellung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BlmSchG (Nachsorge) eine Sicherheitsleistung als Nebenbestimmung auferlegt werden.

Neben dem allgemeinen Gesichtspunkt der Gewährleistung von Vollstreckungseffektivität soll mit der Sicherheitsleistung verhindert werden, dass die Allgemeinheit die Kostenlast zu tragen hat, falls die nach dem Verursacherprinzip vorrangig heranzuziehenden Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen hinsichtlich ihrer Nachsorgepflichten – namentlich insolvenzbedingt – ausfallen.

Bei der Ermächtigungsgrundlage handelt es sich um eine sogenannte „Soll“-Vorschrift. Bei einer „Soll“-Vorschrift liegt grundsätzlich eine gebundene Entscheidung vor, die jedoch für atypische Fälle einen Ermessensspielraum enthält.

Ein solcher atypischer Fall ist vorliegend indes nicht gegeben.

Die Höhe der Sicherheitsleistung berücksichtigt die ggf. aus § 5 Abs. 3 BlmSchG resultierende Kostenlast. Dabei wurden nicht die Kosten des Abbruchs von Gebäuden oder des Abbaus von (verwertbaren) Aggregaten, sondern lediglich die Kosten der Räumung und Entsorgung von Abfällen berücksichtigt.

Bei der Festsetzung der Höhe der Sicherheitsleistung werden die Entsorgungskosten für die maximal genehmigten Abfälle zugrunde gelegt, da der konkrete Umfang der bei einer möglichen Betriebseinstellung auf dem Anlagengrundstück lagernden Abfälle nicht vorhersehbar ist. Gefordert werden die Kosten für die Entsorgung von Abfällen mit negativem Marktwert. Abfälle mit positivem Marktwert bleiben unberücksichtigt. Mögliche Einnahmen aus der Veräußerung von Abfällen mit positiven Marktwert werden von der ermittelten Sicherheitsleistung nicht abgezogen, da u. a. nicht angenommen werden kann, dass solche Abfälle im maßgeblichen Zeitpunkt bis zum Umfang der maximalen Lagerkapazität oder überhaupt vorhanden sind (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 13. März 2008, Az.: 7 C 44.07; Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 2. Februar 2011, Az.: 8 B 1675/10). Angesetzt wird auch die Umsatzsteuer, da es sich auch hierbei um voraussichtliche Kosten der Nachsorgepflichten nach endgültiger Betriebseinstellung handelt, die durch die Sicherheitsleistung abzusichern sind (vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, wie oben).

Die Grundlagen für die Höhe der Sicherheitsleistung finden sich in der Anlage zum Formular 11 im Kapitel 11 der Antragsunterlagen. Hier hat die Antragstellerin Angaben gemacht zur maximalen Lagermenge bestimmter Abfälle und den Entsorgungskosten sowie sonstigen Kosten. Daraus ergibt sich für die Sicherheitsleistung eine Summe von insgesamt 907.970,00 Euro. In diesem Betrag ist ein Zuschlag für Untersuchungskosten, Umschlag- und Transportkosten sowie die derzeit gültige Mehrwertsteuer von 19% berücksichtigt. Diese Summe wurde gerundet auf 908.000,00 Euro.

Die Nebenbestimmung VI.8.3 ist notwendig, weil Bürgschaften und andere Sicherungsmittel regelmäßig personengebunden sind. Sie gehen nicht notwendigerweise auf den neuen Betreiber über. Mit Blick auf Sinn und Zweck der Sicherheitsleistung ist jedoch zu gewährleisten, dass jederzeit eine werthaltige Sicherheitsleistung zur Verfügung steht.

8. Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt VI. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter Abschnitt VI. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Die getroffenen Regelungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen sicherzustellen.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

IX. Kostenentscheidung und -festsetzung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (VwKostO-MLU) vom 8. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Februar 2025 (GVBl. 2025 Nr. 11), und der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) vom 11. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. September 2025 (GVBl. 2025 Nr. 59).

Danach erheben Behörden des Landes Hessen für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung Einzelner vornehmen oder die in einer besonderen Rechtsvorschrift für kostenpflichtig erklärt werden, Verwaltungskosten. Der Behörde wird hierbei kein Ermessen eingeräumt. Die einzelnen Amtshandlungen, für die Kosten zu erheben sind und die Höhe der Kosten bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung (Verwaltungskostenordnung).

1. Berechnung der Gebühr für das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG

Die Verwaltungsgebühr errechnet sich nach Nr. 1511 der VwKostO-MLU wie folgt:

Gemäß den vorliegenden Unterlagen zum Antrag vom 11. August 2025, zuletzt ergänzt am 2. Juli 2026, liegen Investitionskosten in Höhe von 1.860.000,00 Euro vor. Demnach findet die Kostenziffer 15112 der VwKostO-MLU Anwendung.

Ziffer 15112	Bemessungsgrundlage
Investitionskosten bis 50.000.000 Euro	1,5 % der Investitionskosten, mindestens jedoch 12.000,00 Euro

Die auf Grundlage der obigen Gebührenziffern errechnete Verwaltungsgebühr beträgt somit 27.900,00 Euro. Daher war diese anzusetzen.

Betrag (1.): 27.900,00 Euro

2. Berechnung der Gebühr für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung nach dem UVPG

Gemäß der Ziffer 15141 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur VwKostO-MLU bemisst sich die zu erhebende Gebühr für die Durchführung einer Vorprüfung gem. §§ 7 und 9 bis 12 UVPG nach Zeitaufwand. Der Berechnung sind die Gebührensätze der Ziffer 14 ff. des Verwaltungskostenverzeichnisses zur AllgVwKostO zugrunde zu legen.

Maßgebliche Grundlage der Gebührenfestsetzung ist der zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültige Rechtsstand der AllgVwKostO (§ 23 HVwKostG). Demnach waren die Gebührensätze der AllgVwKostO in der bis zum 6. Oktober 2025 gültigen Fassung anzusetzen.

Zeitaufwand der Bediensteten des Dezernates IV/F 42.1 des RP Darmstadt sowie weiterer Fachdezernate der Behörde:

Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte (19,25 € je ¼ Stunde)	
25 x ¼ Stunden x 19,25 €	= 481,25 Euro

Betrag (2.): 481,25 Euro

Gesamtbetrag aus 1. und 2.: 28.381,25 Euro

Die zu entrichtenden Verwaltungskosten in Höhe von **28.381,25 €** (i.B.: Zwei-Acht-Drei-Acht-Eins-Komma-Zwei-Fünf EURO) bitte ich bis zum **6. August 2026** unter folgender Bankverbindung einzuzahlen:

Kontobezeichnung:	RP Darmstadt
IBAN:	DE87 5005 0000 0001 0058 75
SWIFT-/BIC-Code:	HELADEFFXXX
Bank:	Landesbank Hessen-Thüringen
Verwendungszweck:	42105372600208

Alle in- und ausländischen Bankgebühren gehen zu Ihren Lasten.

Ohne Angabe des Verwendungszwecks kann Ihre Zahlung nicht zugeordnet werden, so dass möglicherweise Säumniszuschläge oder Mahnkosten anfallen könnten.

Es ist ein Säumniszuschlag nach § 15 HVwKostG zu erheben, wenn der Gesamtbetrag nicht bis zum Fälligkeitstag auf dem Konto des Hessischen Competence Centers gutgeschrieben ist. Der Behörde wird dabei kein Ermessen eingeräumt.

X. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Brüder-Grimm-Platz 1
34117 Kassel

erhoben werden.

Soweit die Klage nur gegen die Kostenentscheidung gerichtet ist, ist sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides beim

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

zu erheben.

Im Auftrag

gez.

Kathrin Weber

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Bitte beachten Sie unsere Datenschutzhinweise unter <https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-undenergie/abfall/datenschutzhinweise>. Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

Anhang

Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis